

I. Bekanntmachungen der Alliierten

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 17

Änderung der Erbschaftsteuergesetze

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Der für Erwerbe in der Steuerklasse V (siehe § 9 des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1934) gegenwärtig gültige Erbschaftsteuersatz findet auf Erwerbe in allen anderen Steuerklassen Anwendung. § 10 des Erbschaftsteuergesetzes wird dementsprechend geändert.

Artikel II

1. § 17 b des Erbschaftsteuergesetzes wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Freibetrag für Erwerbe in der Steuerklasse I von 30 000 RM auf 10 000 RM herabgesetzt.

b) In Absatz 2 wird die Besteuerungsgrenze für Erwerbe in den Steuerklassen III und IV von 2000 RM auf 500 RM herabgesetzt. Die Vorschrift, wonach die von Personen der Steuerklassen III, IV und V zahlbare Erbschaftsteuer auf die Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrages beschränkt war, wird aufgehoben.

2. § 17 a des Erbschaftsteuergesetzes wird aufgehoben.

Artikel III

Außer den in Artikel II dieses Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen bleibt der zur Erbschaft gehörende Hausrat, soweit sein Gesamtwert 5000 RM nicht übersteigt, steuerfrei, und zwar ohne Rücksicht auf die Steuerklasse, zu welcher der oder die Erwerber gehören. Falls der Wert dieses Hausrates 5000 RM übersteigt, wird die Steuerbefreiung nur für 5000 RM gewährt. Zwischen mehreren Erwerbern wird der Steuerfreibetrag entsprechend den Hausratgegenständen verteilt, die jeder bei der Nachlaßauseinandersetzung erhält.

§ 18 Absatz 4 a des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 wird dementsprechend geändert.

Artikel IV

Alle übrigen deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten hiermit außer Kraft oder werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

Artikel V

Die in diesem Gesetz bestimmte Steuer tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 28. Februar 1946.

Armeekorps-General P. KOENIG
Marschall der Sowjetunion G. SHUKOW
Generalleutnant Lucius D. CLAY
Generalleutnant B. H. ROBERTSON

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Personalfragen und Verwaltung

Verordnung

über die Nebentätigkeit der städtischen Angestellten

§ 1

Städtische Angestellte bedürfen der Genehmigung

- zur Übernahme eines Nebenamts,
- zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist,
- zum Betrieb eines Gewerbes und zur Ausübung eines freien Berufs,
- zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft oder Genossenschaft.

Der Genehmigung bedürfen auch Angehörige, Ehepartner, Eltern, Kinder, Schwiegereltern eines städtischen Angestellten, wenn sie nur als vorgeschobene Interessenvertreter des Angestellten eine der vorgenannten Tätigkeiten ausüben, zu deren Ausübung sie allein nicht imstande wären.

Für Magistratsmitglieder, ihre Stellvertreter und Bezirksratsmitglieder ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2

Die Genehmigung wird erteilt nach Stellungnahme des Leiters der zuständigen Fachabteilung für die Angestellten der Hauptverwaltung durch die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung des Magistrats, für die Angestellten der Bezirksverwaltungen durch die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung des Bezirksamts.

Die Genehmigung kann widerrufen werden.

§ 3

Jede Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ist dem zuständigen Betriebsrat mitzuteilen.

Der Betriebsrat kann innerhalb 14 Tagen vom Empfang der Mitteilung gegen die ergangene Entscheidung Einspruch erheben. Erfolgt über den Einspruch keine Einigung, so entscheidet eine Schiedsstelle, die aus je drei Vertretern des Magistrats und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes besteht. Die Mitglieder der Schiedsstelle sowie der Vorsitzende werden von der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung ernannt.